

Ergänzungsbeschaubezirk Heideck

Der Ergänzungsbeschaubezirk umfaßt die Ortsteile Heideck, Altenheideck, Fichtenmühle, Haag, Höfen, Kreuth, Laffenau, Liebenstadt, Rambach, Seiboldsmühle, Selingstadt und Tautenwind der Stadt Heideck.

Die Ergänzungsbeschau in diesen Orten wird Herrn Dr. Ludwig Meyer, Martin-Behaim-Straße 12, Hilpoltstein, übertragen.

Die Ergänzungsbeschau in den Ortsteilen Röttenbach und Niedermauk der Gemeinde Röttenbach wird Herrn Veterinärdirektor Dr. Krehmer, Staatliches Veterinäramt Roth, übertragen.

Die Vertretung im Ergänzungsbeschaubezirk Heideck wird Frau Dr. Marianne Diez, Rabenreuther Straße 105, Thalmässing-Alfershausen, übertragen.

2. Ergänzungsbeschaubezirk Thalmässing

Der Ergänzungsbeschaubezirk umfaßt die Ortsteile Alfershausen, Appenstetten, Bergmühle, Eysölden, Heimmühle, Kätzelmühle, Kochsmühle, Kolbenhof, Neumühle, Ohlangen, Rabenreuth, Schwimbach, Stauf, Steindl, Stetten, Tiefenbach und Ziegelhütte des Marktes Thalmässing sowie den Ortsteil Lochmühle b. Tiefenbach der Stadt Hilpoltstein.

Mit der Vertretung im Ergänzungsbeschaubezirk Thalmässing wird Herr Dr. Ludwig Meyer, Martin-Behaim-Straße 12, Hilpoltstein, betraut.

Tgb.-Nr. 279/80
Az. 173 — 000

03. 09. 1982

Betreff: **Verordnung des Landratsamtes Roth über die Unterschutzstellung des flächenhaften Naturdenkmals „Orchideenwiese bei Birkach“ in der Stadt Roth, Gemarkung Birkach, vom 03. 09. 1982**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. 07. 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 08. 1982 (GVBl S. 500ff), erläßt das Landratsamt Roth folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 11. 08. 1982, Nr. 820 — 8631, genehmigte

VERORDNUNG:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der zwischen den Ortsteilen Eichelburg und Heubühl der Stadt Roth gelegene Orchideenbiotop wird unter der Bezeichnung „Orchideenwiese bei Birkach“ in den in Abs. 2 bis 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 9600 m² und umfaßt

1. in der Stadt Roth, Gemarkung Birkach Fl.Nr. 494,
2. in der Stadt Roth, Gemarkung Birkach Fl.Nr. 495 (Teilfläche).

(3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Orchideenwiese bei Birkach ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer ökologischen, wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Roth — Untere Naturschutzbehörde — die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vor-

zunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen könne

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern; insbesondere eine Düngung innerhalb der unter Schutz gestellten Fläche vorzunehmen,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebel auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
6. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des flächenhaften Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern die auf den Schutz oder die Bedeutung des flächenhaften Naturdenkmals hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstiger Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Roth als Untere Naturschutzbehörde erfolgt
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die für die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die bisherige Nutzung als Ödland (3/4 der Fläche) und Wiese (1/4 der Fläche) bleibt unberührt, soweit Verbote gemäß § 3 nicht entgegenstehen.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Roth — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

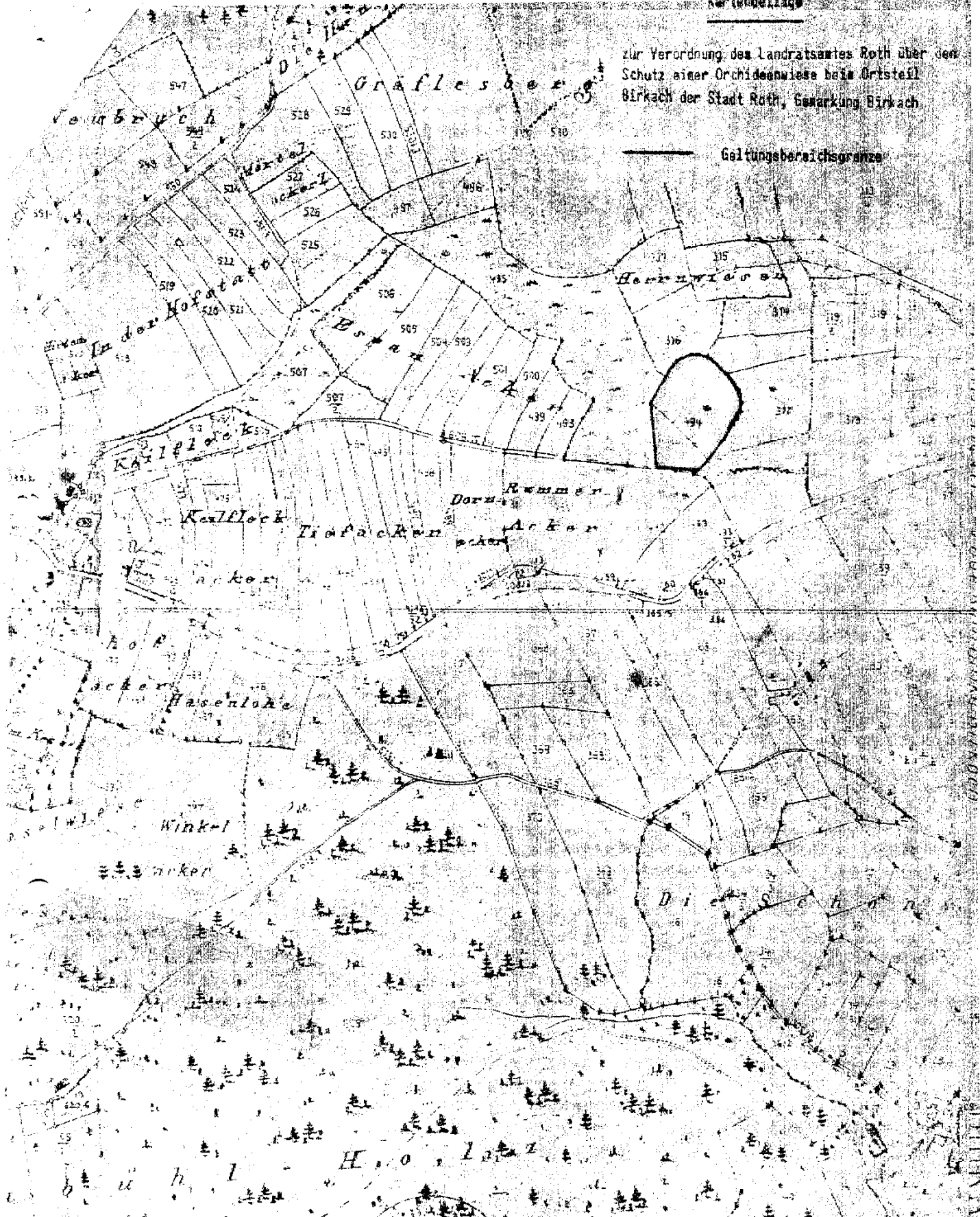
§ 6

Anzeigepflicht

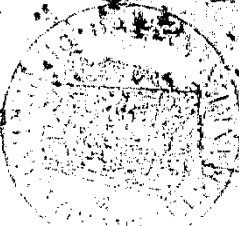
Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Roth — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Stadt Roth abgegeben werden. Die Stadt Roth ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Roth — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

zur Verordnung des Landratsamtes Roth über den
Schutz einer Orchideenwiese beim Ortsteil
Birkach der Stadt Roth, Gemarkung Birkach

Geltungsbereichsgränze



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Ausschnitt aus der Flurkarte NW 53 - 1
M 1:5000
Gemarkung Birkach



Rechtsaufsichtlich genehmigt
mit RS vom 11.08.1982, Az.:
B70 - 8631

Gem. Birkach

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2

1. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt, die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, verändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. Draht- oder Rohrleitungen verlegt oder errichtet,
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen stört oder nachhaltig verändert; insbesondere innerhalb der unter Schutz gestellten Fläche düngt,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
6. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 und 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Hutzemann, Landrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Vereinigten Sparkassen Roth-Schwabach, früher

Nr. 431 400 175

wird unter Bezugnahme auf das Aufgebot im „Schwabacher Tagblatt“ vom 29. 05. 1982 und das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 15. 06. 1982 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, Schwabach, den 01. 09. 1982

**Vereinigte Sparkassen
Roth-Schwabach
Der Vorstand**

Tgb.-Nr. 2 — Ec/Hfm
Az. 632 — 00

Betreff: **Vollzug der GO und des KAG;
Erlaß einer Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung für den OT Jahrsdorf**

Der Stadtrat Hilpoltstein hat am 27. 05. 1982 / 27. 07. 1982 o. g. Satzung beschlossen. Sie wurde mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 21. 07. 1982, Nr. 2 — Ec/Hfm, Az. 632 — 00, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wurde ab 05. 08. 1982 öffentlich bekanntgemacht und tritt rückwirkend zum 01. 05. 1982 in Kraft.

Hilpoltstein, den 04. August 1982

Benz, 1. Bürgermeister

Tgb.-Nr. 2 — Ec/Hfm
Az. 632 — 00

Betreff: **Vollzug der GO und des KAG;
Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Stadt Hilpoltstein**

Der Stadtrat Hilpoltstein hat am 27. 05. 1982 o. g. Satzung beschlossen. Sie wurde mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 21. 07. 1982, Nr. 2 — Ec/Hfm, Az. 632 — 00, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wurde ab 05. 08. 1982 öffentlich bekanntgemacht und tritt rückwirkend zum 01. 05. 1982 in Kraft.

Hilpoltstein, den 04. August 1982

Benz, 1. Bürgermeister

Tgb.-Nr. 2 — Ec/Hfm
Az. 863 — 002

Betreff: **Vollzug der GO;
Neufassung der Wasserabgabesatzung
der Stadt Hilpoltstein**

Der Stadtrat Hilpoltstein hat am 11. 02. 1982 / 27. 05. 1982 o. g. Satzung beschlossen. Sie wurde mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 30. 04. 1982, Nr. 2 — Ec/Für, Az. 863 — 002, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wurde ab 05. 08. 1982 öffentlich bekanntgemacht und tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilpoltstein, den 04. August 1982

Benz, 1. Bürgermeister

Tgb.-Nr. 2 — Ec/Hfm
Az. 632 — 00

Betreff: **Vollzug der GO und des KAG;
Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Wendelstein für die Ortsteile
Röthenbach b.St.W., Kleinschwarzenlohe
und Wendelstein**

Der Marktgemeinderat Wendelstein hat am 27. 05. 1982 / 22. 07. 1982 o. g. Satzungen beschlossen. Sie wurden mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 22. 06. 1982, Nr. 2 — Ec/Hfm, Az. 632 — 00 und 03. 08. 1982, Nr. 2 — Ec/Mr, Az. 632 — 00, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzungen werden in der Zeit vom 13. 08. 1982 bis 13. 09. 1982 öffentlich bekanntgemacht und traten am 15. 08. 1982 in Kraft.

Wendelstein, den 09. August 1982

Seufert, 1. Bürgermeister